

AZ: 124.20



Stadt Laichingen
Alb-Donau-Kreis

SATZUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG VERKAUFOFFENER SONNTAGE IN LAICHINGEN

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Sonntagsverkauf	3
§ 2	Schutz der Arbeitnehmer und Wahrung der Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage	3
§ 3	Ordnungswidrigkeiten	4
§ 4	In-Kraft-Treten	4
	Verfahrensvermerke	5

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135) hat der Gemeinderat der Stadt Laichingen am 4. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sonntagsverkauf

- (1) Aus Anlass eines Frühlingsmarktes dürfen immer am **1. Sonntag im Mai** (sollte dieser auf einen Feiertag fallen, wird der verkaufsoffene Sonntag auf den 2. Sonntag im Mai verschoben) in der Zeit von **12.00 Uhr bis 17.00 Uhr** im **gesamten Interkommunalen Industrie- und Gewerbegebiet** und in folgenden Straßen:

- Gottlieb-Daimler-Straße
- Carl-Benz-Straße
- Werner-von-Siemens-Straße
- Hirschstraße
- Graf-von-Zeppelin-Straße

die Verkaufsstellen geöffnet werden.

- (2) Immer am **letzten Sonntag im September** dürfen die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Laichingen, ausgenommen die Bereiche, die in Abs. 1 aufgeführt sind, in der Zeit von **13:00 Uhr bis 18:00 Uhr** geöffnet werden.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer und Wahrung der Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage

Für die Arbeitnehmer, die im Rahmen der in § 1 getroffenen Ausnahmeregelung beschäftigt werden, sind hinsichtlich der Freizeitgewährung die Schutzvorschriften des § 12 Ladenöffnungsgesetz zu beachten.

Weitergehende Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer (z.B. Jugendschutzgesetz, Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit) bleiben unberührt.

Die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage in der Fassung vom 08. Mai 1995 (GBl. S. 450) sind zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Satzung können als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 15 Ladenöffnungsgesetz und als Straftaten nach § 16 Ladenöffnungsgesetz verfolgt werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Stadt Laichingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!

Laichingen, den 5. November 2013

Kaufmann
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

- 1.) Die Satzung ist am **04.11.2013** vom Gemeinderat der Stadt Laichingen beschlossen worden, am 07.11.2013 öffentlich bekannt gemacht worden und am **08.11.2013** in Kraft getreten.
- 2.) Die 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung verkaufsoffener Sonntage in Laichingen vom 04.11.2013 (**§ 1 Abs. 1, Hinzufügung der Graf-von-Zeppelin-Straße**) vom **29.02.2016** ist am 03.03.2016 öffentlich bekannt gemacht worden und am **04.03.2016** in Kraft getreten.